

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
169	16.09.2015	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt	277
170	16.09.2015	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten	278
171	17.09.2015	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Ergebnis der Bürgermeisterwahl	279

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

169. Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt

Der Wahlausschuss des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 das endgültige Ergebnis der Landratswahl vom 13.09.2015 gemäß §§ 34, 46 b in Verbindung mit §§ 61, 75a, 75d Kommunalwahlordnung (KWahlO) festgestellt.

Das endgültige Wahlergebnis wird hiermit gemäß § 63 Abs. 1 KWahlO öffentlich bekannt gemacht:

A	Wahlberechtigte insgesamt.....	361.163
B	Wähler/innen insgesamt.....	149.806
C	Ungültige Stimmen	2.154
D	Gültige Stimmen.....	147.652

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

	<u>Stimmen</u>
Effing, Dr. Klaus Johannes (CDU)	85.256
Giebel, Dr. Stefan Markus (SPD).....	44.469
Stubbe, Hermann Josef (GRÜNE).....	17.927

Gemäß § 46 c Abs. 1 S. 2 KWahlG ist Herr Dr. Klaus Johannes Effing als Landrat des Kreises Steinfurt gewählt.

Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gemäß §§ 39, 46b KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Gemäß § 46e Abs. 2 KWahlG können nach der Kreisordnung wählbare Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Landrates auch dann gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 KWahlG sind.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt (Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl beginnt gemäß § 63 Abs. 2 KWahlO mit dem Tage der Bekanntmachung.

Steinfurt, 16.09.2015

Kreis Steinfurt
Der Wahlleiter
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 35/2015/169

170. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten

Der Kreistagsabgeordnete Dirk Schmies, wohnhaft Buchsbaumweg 6, 48496 Hopsten, hat gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) mit Ablauf des 31.08.2015 auf sein Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 KWahlG in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ist als Bewerber nach der Reihenfolge der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt am 25.05.2014

Herr
Lothar Golde
geb. 1943 in Zeulenroda/Thür.
wohnhaft Herkenstraße 4
49545 Tecklenburg

benannt und als Mitglied des Kreistages des Kreises Steinfurt für gewählt erklärt worden. Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, Kreishaus, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus in Steinfurt, Zimmer 132) zu erklären.

Steinfurt, 16.09.2015

Der Wahlleiter
für den Kreis Steinfurt
gez. Kubendorff
Landrat

Kreis Steinfurt 35/2015/170

171. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Ergebnis der Bürgermeisterwahl

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 15. September 2015 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 63 Abs. 1 und 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der z. Zt. gültigen Fassung die Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters hiermit bekannt gegeben.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck wurde gewählt:

Wilfried Roos, Flothmersch 18, 48369 Saerbeck

Gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48369 Saerbeck, den 17.09.2015

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Fischer
Wahlleiter

Kreis Steinfurt 35/2015/171